

Satzung Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen; Änderungen

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA 6 PL	Zuständigkeit:	Abteilung 3.2: Soziales, Jugend und Schulen
Sitzungsdatum:	HA 23.03.2020 PL 27.03.2020	Stadt Landshut, den	10.03.2020
Sitzungsnummer:	HA 71 PL 87	Ersteller:	Frau Eva Strasser

Vormerkung:

Die Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen in ihrer aktuellen Fassung vom 01.07.2014 muss nach Ansicht des Schulverwaltungsamtes angepasst werden.

Dies wurde durch den Bildungs- und Kultursenat am 20.02.2020 einstimmig befürwortet und dem Hauptausschuss und Plenum als zu beschließen empfohlen (vgl. Beschluss Anlage 1). Die Satzung in der bisherigen Fassung (vgl. Anlage 2) ist deshalb in den folgenden Punkten wie dargestellt zu ändern.

1. Öffnungszeiten

Da die Betreuung grundsätzlich nur bis 16 Uhr angeboten werden kann, ist die Uhrzeit bei den Öffnungszeiten in § 2 lit. a) und § 5 lit. b) entsprechend anzupassen.

2. Gastschüler

Die Aufnahme von Gastschulkindern in die Mittagsbetreuung der aufnehmenden Schule ist bisher nicht geregelt. Aus Kapazitätsgründen muss bis auf weiteres ausgeschlossen werden, dass Gastschüler in der Mittagsbetreuung der Gastschule aufgenommen werden müssen. Soweit die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit nach Aufnahme der Sprengelkinder noch Plätze frei sind, kann eine nachträgliche Aufnahme unter Umständen angeboten werden. Ein Rechtsanspruch entsteht nicht. Dies ist in § 4 lit. a) entsprechend anzufügen.

§ 4 lit. a) neue Fassung:

Alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulen können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot freiwillig teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht. Gastschülern kann ausnahmsweise eine Aufnahme angeboten werden, wenn nach Aufnahme der Sprengelkinder noch Plätze frei sind und die formellen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

3. Teilnehmer - Aufnahme

Laut Anmeldeformular ist aus Kapazitätsgründen Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung die Berufstätigkeit beider Eltern. Dies erfolgt durch Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen mit der Auskunft zu Arbeitsplatz und Arbeitszeiten. Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe des schriftlichen und unterzeichneten Anmeldeformulars mit den geforderten Anlagen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung) sowie des unterzeichneten SEPA-Mandats. Dies ist in § 4 lit. b) in der Satzung zu ergänzen.

§ 4 lit.b) neue Fassung:

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Unterzeichnung der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen. Anmeldende sind verpflichtet bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Insbesondere sind schriftliche und vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitgeberbescheinigungen zu Arbeitsplatz und Arbeitszeiten vorzulegen. Ausnahmen z.B. aufgrund von Teilnahmen an Deutschkursen sind möglich und schriftlich zu belegen.

Die Anmeldung kann erst dann verbindlich erfolgen, wenn sowohl das ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular mit Anlagen und dem unterzeichneten SEPA-Mandat vorliegen.

Zur Klarstellung wird § 4 lit. c) und d) wie folgt neu formuliert:

- c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen obliegt dem Schulverwaltungsamt im Benehmen mit der Schulleitung.
- d) Die Anmeldung im Frühjahr (des vorhergehenden Schuljahres) ist verbindlich für das folgende Schuljahr und kann aus organisatorischen und förderrechtlichen Gründen frühestens zum Schulhalbjahr (Mitte Februar) gekündigt werden. Die Abmeldung hat schriftlich zum Halbjahr bzw. in den Monaten des 2. Schulhalbjahres zum 15. des vorhergehenden Kalendermonats mit Wirkung zum nächsten Monatsersten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

4. Mittagsverpflegung

Zu Beginn des Schuljahres wurde auf neue Caterer gewechselt und auch das Bestell- und Abrechnungssystem musste gewechselt werden, da der bisherige Anbieter des Abrechnungssystems den Support eingestellt hatte.

Entsprechend dem heutigen technischen Standard wird der Speiseplan vom Caterer auf der Internetseite des Abrechnungssystems eingestellt, die Eltern bestellen ausschließlich online. Der Bestellvorgang ist nur bei ausreichendem Guthaben auf dem Konto der Abrechnungsplattform möglich, wodurch der Aufwand bei Zahlungsrückständen vermindert wird.

Durch die Umstellung des Bestellvorgangs auf die Eltern kommt es vermehrt dazu, dass auch für Kinder bis 16 Uhr kein Mittagessen bestellt wird. Dies hat unterschiedliche Gründe. Zum einen entspricht das Angebot der Biocaterer nicht dem Geschmack des Kindes zum anderen ist es den Eltern auch zu teuer.

In der Grundschule Carl-Orff und Wolfgang kostet das Essen in der Mittagsbetreuung 4,28 €, in den Mittagsbetreuungen an den Grundschulen Konradin, Karl-Heiß und Berg liegt der Preis bei 3,99 €. Der Preis des vorhergehenden Caterers lag nach der letzten Preiserhöhung bei 3,90 €.

Da in der Gebührensatzung unter § 4 Abs. 1 Satz 2 bereits seit langem festgelegt ist, dass die Anmeldung zum Mittagessen bei den Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr verpflichtend ist, ist diese Formulierung auch in der Satzung für die Einrichtung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung zu verankern.

Damit diese Verpflichtung nicht ins Leere läuft, sollte ein Kind der 16 Uhr-Gruppen, für das die Eltern kein Essen bestellen, grundsätzlich von der Teilnahme an der 16 Uhr-Gruppe ausgeschlossen werden können. Ausnahmen sind möglich, z.B. nachgewiesene Nahrungsmittelallergie, die der Caterer nicht abbilden kann.

Demnach wäre § 7 wie folgt zu fassen:

Die Mittagsverpflegung kann an allen Schultagen sichergestellt werden. Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen derzeit (bis auf die Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Wolfgang) über die Internetplattform des Abrechnungssystems. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den vertraglichen Konditionen des jeweiligen

Essenslieferanten und wird über die Internetplattform des Abrechnungssystems an den Caterer abgeführt.

Zu den Mittags- und Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr ist eine Teilnahme am gemeinsamen vom Caterer gelieferten Mittagessen aus ernährungsphysiologischen und pädagogischen Gründen zwingend erforderlich.

und § 10 a) wie folgt zu ergänzen (die bisherigen Ausschlussgründe bleiben unverändert bestehen):

- wenn zu den Mittags- und Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr eine Anmeldung zum gemeinsamen Mittagessen nicht erfolgt. Eine Teilnahme am gemeinsamen vom Caterer gelieferten Mittagessen ist zwingend erforderlich. Soweit keine attestierte Ausnahme vorliegt, ist eine fehlende Essensbestellung ein Ausschlussgrund.

Die von Hauptausschuss und Plenum zu beschließende Satzung liegt als Entwurf bei (Anlage 3).

Beschlussvorschlag Hauptausschuss

Dem Plenum wird empfohlen, den Erlass der vom Referenten vorgelegten und erläuterten Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen zu beschließen.

Beschlussvorschlag Plenum

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen wird beschlossen.

Anlagen:

- Anlage 1. Beschluss Bildungs- und Kultursenat vom 20.02.2020, TOP 4
- Anlage 2. Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen i.d.F. vom 01.07.2014
- Anlage 3. Satzungsentwurf

Beschl.-Nr. 4

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bildungs- und Kultursenats vom 20.02.2020

Betreff: Satzung Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen; Änderungen

Referent: i.V. RD Dr. Matthias Kurbel

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit einstimmig beschlossen:
-- gegen -- Stimmen

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen werden befürwortet.
3. Der Bildungs- und Kultursenat empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Plenum die Änderungssatzung zu beschließen.

Landshut, den 20.02.2020
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen

Satzung

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Landshut betreibt Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- a) Die städtischen Mittags- und Hausaufgabenbetreuungen an den Grundschulen sind Einrichtungen zur Betreuung der Grundschulkinder jeweils nach Unterrichtsschluss bis längstens 16.30 Uhr.
- b) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Betreuungsgruppen obliegen der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung.
- c) Für den organisatorischen Betrieb ist die Stadt Landshut zusammen mit den Schulleitungen und dem Betreuungspersonal verantwortlich.
- d) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Schulverwaltungsamt in Absprache mit den Schulleitungen bestimmt. Das Weiterbestehen der Betreuungsgruppen wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

§ 3

Bestehende Einrichtungen

Betreuungsgruppen an der Grundschule Landshut-Berg
Betreuungsgruppen an der Grundschule Carl-Orff Landshut
Betreuungsgruppen an der Grundschule Konradin Landshut-Auloh
Betreuungsgruppen an der Grundschule St. Wolfgang Landshut
Betreuungsgruppen an der Grundschule Karl-Heiß Landshut

§ 4

Teilnehmer – Aufnahme

- a) Alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulen können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot freiwillig teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.

- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr neu zu erstellen. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen obliegt dem Träger zusammen mit der Schulleitung.
- d) Die Abmeldung erfolgt schriftlich zum Halbjahr bis zum 15. des vorhergehenden Kalendermonats. Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

§ 5 Öffnungszeiten

- a) Mittagsbetreuung bis 13 bzw. 14 Uhr:
Die Einrichtungen sind an allen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis 13 Uhr bzw. 14 Uhr geöffnet.
- b) Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16 bzw. 16.30 Uhr:
Die Einrichtungen sind an allen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis längstens 16.30 Uhr geöffnet. Hier ist eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung gegeben.
- c) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, so ist es sofort (am 1. Tag der Abwesenheit) bei der Mittagsbetreuung oder der Schulleitung zu entschuldigen.
- d) Die Abholzeiten werden in den Mittagsbetreuungen nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich gem. der Gebührensatzung für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen der Stadt Landshut.

§ 7 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung kann auf Wunsch an allen Schultagen sichergestellt werden. Auf schriftliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten wird ein „einfaches“ Mittagessen ausgegeben. Anmeldungen und Abmeldungen zum Mittagessen erfolgen schriftlich über die Mittagsbetreuungseinrichtungen oder über das Internet. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten und wird in der Regel direkt über den Caterer verrechnet. Eine schriftliche Anmeldung zur Teilnahme ist zwingend erforderlich.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

Schüler und Schülerinnen, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

§ 9 Aufsichtspflicht

Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

§ 10 Ausschluss vom Besuch

- a) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere,

- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
- wenn die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung gem. § 4 der städtischen Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben
- wenn es die jeweilige Schule der Mittagsbetreuungseinrichtung nicht mehr besucht

- b) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen.
- c) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.
- d) Bevor der endgültige Ausschluss ausgesprochen wird, kann ein vorübergehender Ausschluss für eine oder bis vier Wochen mit einer einwöchigen vorausgehenden Frist verhängt werden. Die Schulleitung, die Lehrkraft, die Eltern und das Betreuungspersonal sollen im Vorfeld angehört werden.

§ 11**Kündigung durch den Erziehungsberechtigten**

- a) Die Kündigung ist durch den Erziehungsberechtigten unter der Einhaltung der vorgegebenen Kündigungsfristen von zwei Wochen frühestens zum Halbjahresende zulässig.
- b) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- c) Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.
- d) Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

§ 12**Mittagsbetreuungshaushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung beginnt am 01. September und endet in der Regel am 31. Juli.

§ 13**Haftung**

- a) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 14**Gemeinnützigkeitsregelung**

- a) Die städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Landshut erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule.
- c) Die Stadt Landshut erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung der Mittagsbetreuung im Gesamten oder im Einzelfall nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15**Besuchsgeld**

Das monatliche Besuchsgeld wird gesondert in der Gebührensatzung der Stadt Landshut festgelegt.

Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Satzung

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Landshut betreibt Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- a) Die städtischen Mittags- und Hausaufgabenbetreuungen an den Grundschulen sind Einrichtungen zur Betreuung der Grundschul Kinder jeweils nach Unterrichtsschluss bis längstens 16.00 Uhr.
- b) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Betreuungsgruppen obliegen der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung.
- c) Für den organisatorischen Betrieb ist die Stadt Landshut zusammen mit den Schulleitungen und dem Betreuungspersonal verantwortlich.
- d) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Schulverwaltungsamt in Absprache mit den Schulleitungen bestimmt. Das Weiterbestehen der Betreuungsgruppen wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

§ 3

Bestehende Einrichtungen

Betreuungsgruppen an der Grundschule Landshut-Berg

Betreuungsgruppen an der Grundschule Carl-Orff Landshut

Betreuungsgruppen an der Grundschule Konradin Landshut-Auloh

Betreuungsgruppen an der Grundschule St. Wolfgang Landshut

Betreuungsgruppen an der Grundschule Karl-Heiß Landshut

§ 4

Teilnehmer – Aufnahme

- a) Alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulen können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot freiwillig teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht. Gastschülern kann ausnahmsweise eine Aufnahme angeboten werden, wenn nach Aufnahme der Sprengelkinder noch Plätze frei sind und die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.
- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr neu zu erstellen. Anmeldende sind verpflichtet bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Insbesondere sind schriftliche und vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitgeberbescheinigungen zu Arbeitsplatz und Arbeitszeiten vorzulegen. Ausnahmen z.B. aufgrund von Teilnahmen an Deutschkursen sind möglich und schriftlich zu belegen. Die Anmeldung ist erst dann verbindlich erfolgt, wenn sowohl das ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular mit Anlagen und dem unterzeichneten SEPA-Mandat vorliegen.
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen obliegt dem Schulverwaltungsamt im Benehmen mit der Schulleitung.

- d) Die Anmeldung im Frühjahr (des vorhergehenden Schuljahres) ist verbindlich für das folgende Schuljahr und kann aus organisatorischen und förderrechtlichen Gründen frühestens zum Schulhalbjahr (Mitte Februar) gekündigt werden. Die Abmeldung hat schriftlich zum Halbjahr bzw. in den Monaten des 2. Schulhalbjahres zum 15. des vorhergehenden Kalendermonats mit Wirkung zum nächsten Monatsersten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

§ 5

Öffnungszeiten

- a) Mittagsbetreuung bis 14 Uhr:

Die Einrichtungen sind an allen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

- b) Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16.00 Uhr:

Die Einrichtungen sind an allen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Hier ist eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung gegeben.

- c) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, so ist dies sofort (am 1. Tag der Abwesenheit) bei der Mittagsbetreuung und der Schulleitung zu entschuldigen.
- d) Die Abholzeiten werden in den Mittagsbetreuungen nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich gem. der Gebührensatzung für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen der Stadt Landshut.

§ 7

Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung kann auf Wunsch an allen Schultagen sichergestellt werden. Anmeldungen und Abmeldungen zum Mittagessen erfolgen derzeit (bis auf die Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Wolfgang) über die Internetplattform des Abrechnungssystems. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten und wird über die Internetplattform des Abrechnungssystems an den Caterer abgeführt.

Zu den Mittags- und Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr ist eine Teilnahme am gemeinsamen vom Caterer gelieferten Mittagessen aus ernährungsphysiologischen und pädagogischen Gründen zwingend erforderlich. Soweit keine Ausnahme vorliegt, ist eine fehlende Essensbestellung ein Ausschlussgrund.

§ 8

Gesundheitsbestimmungen

Schüler und Schülerinnen, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

§ 9

Aufsichtspflicht

Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

§ 10

Ausschluss vom Besuch

- a) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere,

- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer (Schüler) wie auch der Erziehungsberechtigten gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
 - wenn die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung gem. § 4 der städtischen Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben
 - wenn es die jeweilige Schule der Mittagsbetreuungseinrichtung nicht mehr besucht.
 - wenn zu den Mittags- und Hausaufgabengruppen bis 16 Uhr eine Anmeldung zum gemeinsamen Mittagessen nicht erfolgt. Eine Teilnahme am gemeinsamen vom Caterer gelieferten Mittagessen ist zwingend erforderlich. Soweit keine attestierte Ausnahme vorliegt, ist eine fehlende Essensbestellung ein Ausschlussgrund.
- b) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen.
- c) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.
- d) Bevor der endgültige Ausschluss ausgesprochen wird, kann ein vorübergehender Ausschluss für eine oder bis zu vier Wochen mit einer einwöchigen vorausgehenden Frist verhängt werden.

Die Schulleitung, die Lehrkraft, die Eltern und das Betreuungspersonal sollen im Vorfeld angehört werden.

§ 11

Kündigung durch den Erziehungsberechtigten

- a) Die Kündigung ist durch den Erziehungsberechtigten unter der Einhaltung der vorgegebenen Kündigungsfristen von zwei Wochen frühestens zum Halbjahresende zulässig.
- b) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- c) Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.
- d) Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

§ 12

Mittagsbetreuungshaushaltsjahr

Das Haushaltsjahr für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung beginnt am 01. September und endet in der Regel am 31. Juli.

§ 13

Haftung

- a) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 14

Gemeinnützigkeitsregelung

- a) Die städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Landshut erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule.

- c) Die Stadt Landshut erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung der Mittagsbetreuung im Gesamten oder im Einzelfall nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Besuchsgeld

Das monatliche Besuchsgeld wird gesondert in der Gebührensatzung der Stadt Landshut festgelegt.

§ 16

Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft
- b) Gleichzeitig treten die Satzung vom 05.02.2010 und die Änderungssatzung vom 01.07.2014 außer Kraft

Landshut, den ...2020

STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister